

tive angenommen oder abgelehnt wird. Das Gleiche gilt auch für den Gegenvorschlag. Solche Überlegungen einzubeziehen in den Entscheid, ob der Bundesrat einen Gegenvorschlag zu unterbreiten habe oder nicht, wäre auch ganz neu; es ist weder in der Verfassung noch in einem Gesetz vorgesehen.

Die zweite Bemerkung: Herr Aubert, Sie sind damit einverstanden, dass es sich beim Gegenvorschlag um eine echte Alternative handelt. Soll jetzt der Bundesrat nur, weil vielleicht beides abgelehnt wird (niemand weiss das mit Sicherheit), einfach auf sein Recht, einen Alternativvorschlag zu machen, verzichten? Ist das nicht eine ganz andere Gewichtung, die Sie zwischen einer Initiative und einem Gegenvorschlag vornehmen? Initiativen haben ja noch andere Ziele als nur schlussendlich Volk und Ständen präsentiert zu werden. Auch diese Initiative, die wir hier beraten, hat selbstverständlich den Zweck gehabt, den Bundesrat aus dem Busch zu klopfen und ihn zu bitten, in dieser Frage einmal eine Meinung zu äussern. Das hat die Initiative zweifelsohne erreicht. Es gibt zahlreiche andere Initiativen, die nachher zurückgezogen worden sind, weil die Initianten den Eindruck gehabt haben, das, was sie wollten, nämlich irgendeine Frage zu aktualisieren, sei ihnen gelungen. Das ist hier auch der Fall. Ich sehe nicht recht ein, warum nur der Bundesrat und das Parlament zu kuschen haben und warum nicht zum Beispiel auch einmal die Initiantinnen sagen können: Das, was der Bundesrat vorgeschlagen hat, ist vielleicht nicht so enorm weit entfernt von dem, was wir gewollt haben. Zu dieser Abwertung der Stellung des Bundesrates und des Parlamentes gegenüber den Initianten mache ich also einige Vorbehalte.

Darf ich jetzt aber auch eine Frage an Herrn Aubert richten? Herr Aubert, wo stünden wir, wenn wir jetzt das Verfahren befolgen würden, das Sie vorschlagen, nämlich auf den Gegenvorschlag zu verzichten, und die Initiative nachher abgelehnt wird? Wenn wir dann in den nächsten Monaten vielleicht aus irgendwelchen Gründen noch einen Inflationsschub haben, sollte der Bundesrat handeln, wie er das 1972 und 1975 gemacht hat. Sind Sie als Staatsrechtler der Meinung, er könne sich dann wieder, wie das Herr Reymond und Herr Debétaz vertreten haben, zum dritten und vierten Mal einfach auf den Artikel 89bis Absatz 2 abstützen? Wäre es nicht geschickter, man würde jetzt endlich einmal die Verfassungsgrundlage schaffen, um das zu realisieren, was das Schweizervolk und alle in diesem Saale damals, 1972 und 1975, unterstützt haben? Heute geht es um nichts anderes als darum, die verfassungsmässige Grundlage zu schaffen, dass wir, wenn wieder einmal Not am Mann ist, das realisieren können, was das Schweizervolk im 1972 und 1975 verlangt hat. Ich glaube, der Bundesrat hat richtig gehandelt, wenn er versucht hat, aus der Anrufung des Notrechtes herauszukommen und eine verfassungsmässige Grundlage zu schaffen. Dass man das nun der Initiative gegenüberstellt, finde ich ein durchaus rechtmässiges Vorgehen.

**M. Aubert:** A la question de M. Honegger, je répons de la façon suivante: cette base, constituée par l'article 31<sup>quinquies</sup> enrichi, vous ne l'aurez vraisemblablement pas dans ce prochain scrutin. Je ne suis pas prophète, mais il y a une forte probabilité que vous ne l'aurez pas. Et non seulement vous ne l'aurez pas, mais vous l'aurez compromise pour un scrutin ultérieur. Rappelez-vous l'histoire de l'assurance-maladie, où les deux camps étaient d'accord sur la perception de cotisations proportionnelles au salaire. Cette idée morte, deux fois morte le 8 décembre 1974, n'a plus refait surface. Quand vous aurez tué l'initiative et quand vous aurez tué votre contre-projet, vous aurez de la peine à le ressusciter pour en faire ensuite un projet distinct.

Avec ma proposition, l'initiative va seule devant le vote du peuple et des cantons. Si une majorité du peuple et des cantons approuve cette initiative, c'est qu'elle est vraiment très bonne, comme aurait dit Jean-Jacques Rousseau. Je suppose maintenant qu'il n'y ait pas cette majorité du peuple et des cantons. Au bout de quelques mois, puisque

tout est préparé, vous aurez votre article 31<sup>quinquies</sup> enrichi. Si, dans l'intervalle, survénait une vague d'inflation à laquelle l'article 31<sup>quinquies</sup> ne permettrait pas encore de faire face, nous pourrions recourir à l'article 89<sup>bis</sup>. Nous l'avons fait plusieurs fois, nous pourrions encore le faire.

Vous faites allusion à ma conscience de constitutionnaliste, il y a aussi mes sentiments de démocrate. J'aime mieux faire quelques usages supplémentaires de l'article 89<sup>bis</sup> – qui, somme toute, n'est pas si mauvais que de duper une fois de plus le peuple et les cantons, en leur présentant une vraie alternative avec un choix faussé.

#### Abstimmung – Vote

##### Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Minderheit	10 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	29 Stimmen

##### Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit	25 Stimmen
Für den Antrag Debétaz/Reymond	14 Stimmen

##### Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes	25 Stimmen
Dagegen	13 Stimmen

#### An den Nationalrat – Au Conseil national

80.048

### Arbeitslosenversicherung. Bundesgesetz Assurance-chômage. Loi

Botschaft und Gesetzesentwurf vom 2. Juli 1980 (BBI III, 489)

Message et projet de loi du 2 juillet 1980 (FF III, 485)

Beschluss des Nationalrates vom 18. Juni 1981

Décision du Conseil national du 18 juin 1981

#### Antrag der Kommission

Eintreten

#### Proposition de la commission

Entrer en matière

**Miville, Berichterstatter:** Die Arbeitslosenversicherung geht in der Schweiz schon auf eine lange Tradition zurück. Von den ersten Ansätzen im Jahre 1880 bis zum ersten Bundesgesetz von 1951 hat sie sich bereits kräftig entwickelt. Und doch genügt auch die damalige Regelung heute bei weitem nicht mehr. Der neue Verfassungsartikel, der 1976 mit grosser Mehrheit angenommen wurde, sieht die Arbeitslosenversicherung als wichtiges Instrument der Sozialpolitik und zugleich des Arbeitsmarktes. Sie soll dem Arbeitslosen nicht nur ein Ersatzeinkommen sichern, sondern auch seine Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern, indem sie Massnahmen zur Förderung seiner Wiedereingliederung finanziert. Was dies gerade heute und noch mehr in der Zukunft angesichts des sich immer rascher abwickelnden Strukturwandels bedeutet, braucht hier nicht dargelegt zu werden. Glücklicherweise ist man heute in der Öffentlichkeit von dieser Politik bereits ausgesprochen sensibilisiert für gerade diese mit dem Strukturwandel zusammenhängenden Probleme.

Was nun das vorliegende neue Arbeitslosenversicherungsgesetz betrifft, so möchte ich hier einleitend klar zum Ausdruck bringen: Es ist höchste Zeit, dass dieses Gesetz kommt, und es ist nach Auffassung Ihrer Kommission ein gutes und ausgewogenes Gesetz. Es wird Arbeitgebern wie Arbeitnehmern schwierige Zeiten überbrücken helfen und

trotzdem allfälligen Missbräuchen der einen wie der anderen Seite keinen Vorschub leisten. Es stellt nach Auffassung der Kommission einen würdigen Abschluss der grossen Arbeit dar, die seit Anfang der siebziger Jahre für die Verbesserung der Arbeitslosenversicherung geleistet worden ist.

Die Kommission hat die Vorlage an drei Sitzungen im Umfang von insgesamt fünf Tagen durchberaten. Wie sie auf der Fahne ersehen, ist sie mit ihren Anträgen weitgehend dem Nationalrat gefolgt. Über einige – zum Teil schwerwiegende – Punkte muss freilich noch diskutiert werden. Zu einigen Fragen liegen zudem Minderheitsanträge vor. Über das neue Gesetz ist bereits so viel geredet und geschrieben worden, dass ich davon absehen möchte, es noch einmal von Grund auf darzustellen. Ich werde mich auf einige Schwerpunkte beschränken, denen aus der Sicht der Kommission besondere Bedeutung zukommt und kurz auf einige der wichtigsten Differenzen zum Nationalrat eingehen.

Eines der Hauptanliegen der Kommission war, bei den Präventivmassnahmen eine angemessene Regelung zu finden. Der Vorschlag des Bundesrates wurde von der einen Seite als zu wenig präventiv angesehen, weil sie sich strikte an die arbeitsmarktliche Indikation hält und dadurch eine vorausschauende Fort- und Weiterbildung durch Umschulung ausschliesst, wenn solche Massnahmen nicht der Vermeidung oder Abkürzung einer bereits bestehenden oder unmittelbar drohenden Arbeitslosigkeit dienen. Von anderer Seite dagegen wurden umgekehrt einzelne der im Entwurf vorgeschlagenen Massnahmen als zu weitgehend bezeichnet. Nach eingehender Diskussion folgte die Kommission schliesslich weitgehend dem Nationalrat. Sie beantragt jedoch die Umzugskostenentschädigung zu streichen, und zwar aus regionalpolitischen Überlegungen.

Bezüglich der Beiträge an besondere Massnahmen auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung schloss sich die Mehrheit dem Nationalrat an, während ein Minderheitsantrag auf Streichung lautet. Im Hinblick auf die Präventivmassnahmen war im übrigen eine vom Nationalrat vorgesehene Änderung des Entwurfs von grosser Bedeutung. Es handelt sich um die verstärkte Mitsprache der Sozialpartner in der Versicherung. Diese wird von der Kommission voll unterstützt. In der Tat haben es dank dieser Regelung die Sozialpartner in der Hand, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zu entscheiden, wieweit man bei diesen Präventivmassnahmen gehen soll. In den Einzelfällen wiederum sind es die Kantone, die über Zusprechung oder Ablehnung der Leistungen befinden, und zwar gestützt auf die Arbeitsmarktsituation in ihrem Gebiet sowie unter Berücksichtigung regionalpolitischer Erwägungen. Auf diese Weise besteht Gewähr dafür, dass eine wirklichkeitsbezogene Praxis entsteht. Im übrigen misst ihre Kommission der vom Nationalrat vorgeschlagenen Verstärkung der Stellung der Sozialpartner auch im Bereiche der finanziellen Fragen grösste Bedeutung zu.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt bei der Kurzarbeit. Die Kommission war sich absolut einig darin, dass der Kurzarbeitsentschädigung grösste Bedeutung zukommt. Sie erlaubt dem Arbeitgeber die Erhaltung seines eingespielten Personals und den Arbeitnehmern die Erhaltung ihres Arbeitsplatzes. Die Kontroversen drehten sich aber um das für eine Entschädigung vorausgesetzte Mindestmass an Arbeitsausfällen sowie um den Selbstbehalt des Arbeitgebers in Form eines Karenztages. Hier sah sich die Kommission vor dem Problem, dass es aus vielen Gründen unmöglich ist, in jedem Einzelfall die Notwendigkeit von Kurzarbeit durch irgendeine Instanz überprüfen zu lassen und dass deshalb auf andere Weise eine gewisse Bremse eingebaut werden muss, damit ein Arbeitgeber nicht ohne Not durch Kurzarbeit seine Lohnkosten auf die Versicherung abwälzt. Auf der anderen Seite wurde geltend gemacht, dass ein solcher Karenztag gerade für eine ums Überleben kämpfende Firma unter Umständen nicht tragbar sei und dann dazu führe, dass der Betrieb zu Entlassungen schreite. Es liegt denn auch ein Minderheitsantrag auf Streichung des Selbst-

behaltes vor. Trotzdem war die Kommission mehrheitlich von der Notwendigkeit einer solchen Missbrauchsbremse überzeugt. Sie trug jedoch den vorgebrachten Bedenken mit Beifügung einer Härteklausel Rechnung. Diese soll verhindern, dass Betriebe mit an sich guten Aussichten auf weitere Beschäftigung in einer kurzfristigen Krisensituation durch den Karenztag allzu stark belastet oder gefährdet werden. Auf der anderen Seite soll für den Normalfall dieses einzige Institut zur Missbrauchverhütung unbedingt erhalten bleiben. Im übrigen war sich die Kommission absolut einig darin, dass die Kurzarbeit, so nützlich sie an sich ist, nicht der Erhaltung überholter Strukturen dienen darf, und dass deshalb an gewissen Einschränkungen festgehalten werden muss.

Bezüglich des Mindestausfalls für die Entschädigung wurde ebenfalls ein Kompromiss gefunden, indem auch Ausfälle von genau 10 Prozent oder einem halben Tag pro Woche, bzw. einem ganzen Tag pro zwei Wochen, entschädigt werden sollen. Der Entwurf hatte gerade diese Grenze als kritisch angesehen und verlangt, dass die Ausfälle mehr als 10 Prozent betragen müssen. Im übrigen gelangte die Kommission zur Auffassung, dass die Vorschrift über den Mindestausfall durch den 4. Absatz des gleichen Artikels wesentlich entschärft wird, nachdem der Ausfall auf eine Betriebsabteilung statt auf den Gesamtbetrieb bezogen werden kann. Bezüglich der Schlechtwetterentschädigung gab sich die Kommission Rechenschaft darüber, dass diese auf eine lange Tradition zurückblickt und im Baugewerbe, vor allem in Bergregionen von grosser Bedeutung ist und dadurch auch regionalpolitische Dimensionen hat. Im übrigen führte dieser Abschnitt kaum zu Kontroversen.

Sehr eingehend dagegen setzte sich die Kommission mit der Insolvenzenschädigung auseinander. Ein Mitglied hatte Zweifel an der Verfassungsmässigkeit dieser Leistung geäussert und einen Streichungsantrag gestellt. Die Kommission hielt jedoch, gestützt auf ein Gutachten des Bundesamtes für Justiz, die Verfassungsmässigkeit für gegeben. Insbesondere gelangte sie auch zur Überzeugung, dass sich eine Regelung dieses Problems im Rahmen der Arbeitslosenversicherung aufdrängt, da sich sonst keine vertretbare Lösung anbietet. Es gilt hier, eine schwerwiegende Lücke in der Sozialversicherung zu schliessen. Wie der Nationalrat schlägt aber die Kommission dafür vor, den vom Bundesrat vorgesehenen Sonderbeitrag zu Lasten der Arbeitgeber zu streichen.

Einer der am meisten umstrittenen Punkte war die Höhe der Taggelder bei Ganzarbeitslosigkeit. Einige Kommissionsmitglieder traten unter Hinweis auf die SUVA-Regelung für ein einheitliches Taggeld für alle Versicherten in Höhe von 80 Prozent ihres früheren Lohnes ein. Die Mehrheit folgte jedoch der vom Bundesrat vorgeschlagenen Abstufung nach Familienlasten. Massgebend dafür waren Erwägungen familienpolitischer Art, aber auch die Tatsache, dass für einen Arbeitslosen ohne Unterhaltspflichten das Taggeld nicht so hoch angesetzt werden sollte, dass ihm die Arbeitsannahme als wenig wünschbar erscheinen würde.

Noch heisser umstritten war indessen die Abstufung der Taggelder je nach Dauer der Arbeitslosigkeit, d. h. die sogenannte Degression der Taggelder. Auf der einen Seite wurde geltend gemacht, angesichts der hohen Taggelder von 70 und 80 Prozent des Lohnes zuzüglich Familienzulagen müsse die vom Bundesrat vorgeschlagene Degression wiederaufgenommen werden. Damit werde nicht nur der Anreiz zur Arbeitsannahme verstärkt, sondern auch nach Ablauf der Bezugsdauer der Übergang zu den Fürsorgeleistungen von Kantonen und Gemeinden gleitend statt abrupt erfolgen. Eine Minderheit dagegen wehrte sich gegen die Degression mit dem Hinweis darauf, dass dem Missbrauch durch andere Mittel entgegengewirkt werden könne als durch eine solche Generalprävention im Sinne der Reduzierung von immerhin als Ersatz Einkommen deklarierten Leistungen. Die Kommission entschied sich schliesslich mit starker Mehrheit für den Vorschlag des Bundesrates, also für die zeitgestaffelte Reduktion. Entscheidend dafür war, dass diese nach dem Entwurf doch

recht erheblichen Einschränkungen unterliegt: Der Versicherte kann versuchen, wenigstens mit einer Zwischenbeschäftigung die Degression unwirksam zu machen; ferner kommt sie nicht zur Anwendung bei niedrigen Taggeldern, bei älteren oder behinderten Arbeitnehmern oder bei andauernder erheblicher Arbeitslosigkeit gemäss Verordnung. Die Kommission ist bei diesen Einschränkungen noch einen Schritt weitergegangen und will einen Verzicht auf die Degression durch bundesrätliche Verordnung auch bei bloss regional starker Arbeitslosigkeit vorsehen.

Sehr eingehend und an mehreren Sitzungen befasste sich die Kommission mit dem Problem der Behinderten in geschützten Werkstätten. Sie fand es stossend, dass Personen, die nur in geschützten Werkstätten arbeiten können, Beiträge zahlen müssen, aber nicht anspruchsberechtigt sind. Das Problem hierbei ist, dass im allgemeinen nicht vorausgesagt werden kann, ob ein solcher Behinderter früher oder später nicht doch wieder in der Wirtschaft eingegliedert werden kann. Eine Beitragsbefreiung einzelner Personen wäre somit für solche Versicherte nicht wünschbar und auch administrativ nicht durchführbar. Die beiden betroffenen Bundesämter BIGA und BSV erarbeiteten deshalb eine Lösung, wonach sämtliche Behinderten in geschützten Werkstätten von der Beitragspflicht befreit sind, jedoch die einzelnen Behinderten ohne vorgängige Beiträge gedeckt sind, sobald sie auf dem freien Arbeitsmarkt eine Beschäftigung suchen können. Diese Lösung schien der Kommission durchaus zweckmässig, wurde aber von den befragten Behindertenorganisationen abgelehnt. Diese machten geltend, die Behinderten wünschten Gleichbehandlung mit den Gesunden, und der gemeinsame Beitrag falle für sie finanziell nicht ins Gewicht; im übrigen gelte im Rahmen der Sozialversicherung das Solidaritätsprinzip. Unter diesen Umständen sah sich die Kommission nicht mehr veranlasst, auf einer Sonderregelung zu bestehen. Als alter Gewerkschafter bin ich mit der Situation vertraut, dass Verbandsspitzen oft besser wissen – oder zu wissen glauben –, was ihren Mitgliedern frommt, als diese selbst.

Einiges zu reden gab auch die Finanzierung der Versicherung. Einzelne Kommissionsmitglieder wiesen darauf hin, dass in Ergänzung zur nationalrätlichen Fassung auch die Kantone zur Frage angehört werden sollten, ob auf die Rückzahlung der Darlehen der öffentlichen Hand verzichtet werden könne. Die Kommission gab sich aber Rechenschaft darüber, dass es sehr schwierig wäre, hier einen Konsens zu erzielen. Schliesslich entschied sie sich einstimmig dafür, auf den vom Nationalrat vorgeschlagenen Zusatz gänzlich zu verzichten, weil es schliesslich auch ohne eine Gesetzesvorschrift dem Parlament unbenommen bleibt, im Bedarfsfalle einen solchen Einfachen Bundesbeschluss zu fassen.

Wir sehen aus der Fahne, dass Artikel 113 stark geändert wurde. Die Kommission entschloss sich dafür, die Bestimmungen über die Unfallversicherungen wieder zu streichen, nachdem heute festzustehen scheint, dass das neue Unfallversicherungsgesetz entweder vor oder spätestens gleichzeitig mit dem Arbeitslosenversicherungsgesetz in Kraft tritt.

Kurz zu einigen redaktionellen Problemen. Die Redaktionskommissionen haben ihre Arbeiten noch nicht abgeschlossen. In einigen Punkten hat unsere Kommission aber redaktionelle Änderungen vorgeschlagen, wie Sie ebenfalls der Fahne entnehmen können. Die Redaktionskommission hat im übrigen angeregt, das Gesetz sollte auch einen Artikel mit einer Definition des «Versicherten» enthalten. Das Problem liegt darin, dass der Kreis der Beitragspflichtigen und der Berechtigten nicht in jedem Falle übereinstimmt. Unsere Kommission gelangte zum Schluss, es sei kaum möglich, eine Definition zu finden, die mit Garantie nicht mit irgendeiner Detailbestimmung des Gesetzes im Widerspruch stünde. Zudem ist eine solche Definition durchaus nicht in allen Sozialversicherungsgesetzen enthalten. Die Kommission sah deshalb davon ab, einen solchen Artikel zu beantragen.

Zum Schluss möchte ich noch betonen, dass die Kommission bei ihren Beratungen den Arbeitslosen immer als Menschen in den Mittelpunkt ihrer Erwägungen stellte. Sie ist sich bewusst, dass Arbeitslosigkeit ein schweres Schicksal bedeutet und dass Missbräuche nur Ausnahmerecheinungen sind. Aber gerade im Interesse der ehrlichen Arbeitslosen – so befand eine Mehrheit – müssen die nötigen Mittel bereitgestellt werden, damit nicht durch stossende Einzelfälle dieses grosse Sozialwerk in Misskredit gebracht wird. Im Namen der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen, auf den Gesetzesentwurf einzutreten.

**M. Genoud:** La généralisation de l'assurance-chômage et l'obligation d'y affilier les personnes de condition dépendante ne peuvent plus être mises en doute. Les conditions d'existence et le mode de vie de notre temps imposent à la très grande majorité des travailleurs de pouvoir compter en tout temps sur un minimum de ressources mensuelles pour assurer le financement du budget personnel ou familial. Or, les variations conjoncturelles toujours plus fréquentes et soudaines, qui marquent l'économie moderne, créent de plus en plus des situations de perte totale ou partielle de l'emploi. Même si le phénomène a connu jusqu'à maintenant dans notre pays une ampleur très réduite, en comparaison de ce qui se passe dans les autres pays industrialisés, nous ne pouvons pas être sûrs que la situation ne se modifiera pas à notre détriment. De toute façon, pour ceux qui sont frappés par le chômage, la situation personnelle est marquée de la même difficulté, quelle que soit l'ampleur générale du phénomène. Le risque de voir des travailleurs et leur famille être privés des moyens minimaux d'existence et en être réduits, lors de la perte de l'emploi, à des recours d'assistance, ne peut pas être accepté. C'est donc à bon droit qu'il est prévu d'assurer ce risque et de mettre les intéressés à l'abri des graves conséquences du chômage. Ceci étant admis, il importe de prévoir des dispositions qui servent le mieux possible le but que l'on s'assigne. Il faut éviter de tomber dans les excès contraires qui sont apparus pendant les temps de préparation de cette matière. Certains voudraient faire preuve d'une générosité sans limite qui n'exclut pas une certaine dose de naïveté. D'autres, choqués peut-être par des cas d'abus qu'ils ont connus ou côtoyés, concentrent l'essentiel de leur réflexion sur les mesures propres à éviter les abus. Les deux tendances partent certainement d'évidentes bonnes intentions. Je ne pense pas que c'est dans une mise en opposition totale de ces conceptions que la solution doit être trouvée. Il s'agit de doser raisonnablement la prise en compte de ces exigences. En un mot, il faut mettre sur pied une bonne assurance contre les conséquences du chômage, mais en évitant que la solution ne devienne un oreiller de paresse qui tente ceux qui n'ont pas un amour débordant pour le travail, en les incitant trop peu à faire effort pour quitter la situation de chômeur.

Il faut se rappeler que plus une loi sociale est généreuse, plus les risques d'abus sont grands. En définitive, c'est servir la cause des vrais chômeurs que de prendre les mesures appropriées pour empêcher que des profiteurs peu scrupuleux ne portent atteinte au bon renom de toute l'institution.

Le projet de loi que nous traitons a le mérite de ne pas se cantonner dans le rôle d'assurance contre les conséquences personnelles du chômage, en se contentant d'intervenir après coup et sur le seul plan de la nécessité financière. Il entend s'attaquer au mal lui-même du chômage, d'abord par des dispositions en matière de reclassement, perfectionnement et réintégration. Ce but est louable. On ne soulignera jamais assez que notre époque voit disparaître des professions autrefois très répandues, que notre économie exige un perfectionnement professionnel continu et que les travailleurs sans formation ou de formation ancienne et dépassée sont les candidats au chômage les plus probables à chaque ralentissement conjoncturel. La mobilité professionnelle développée est l'un des meilleurs garants pour retrouver un emploi. Il faut y ajouter, mais

dans une moindre mesure, la mobilité géographique qui doit être encore encouragée dans notre pays où l'on accepte difficilement les temps de déplacement quotidiens qui sont la règle dans toutes les grandes agglomérations des pays voisins.

Toutefois, le développement souhaitable de la mobilité géographique ne doit pas entrer en conflit avec d'autres objectifs de la politique de développement régional, notamment des régions périphériques. C'est donc à bon droit que la commission propose de ne pas retenir l'indemnité pour déménagement qui pourrait contribuer à renforcer l'exode des régions les plus faibles en cas de difficulté sur le marché de l'emploi. Par contre, les soutiens envisagés pour les déplacements quotidiens ou hebdomadaires, hors de la région économique, sont bienvenus, aussi bien au titre de la lutte contre le chômage que du souci du maintien de la population en régions périphériques.

Les mesures préventives ne remplissent leur rôle et ne procurent l'effet attendu que si l'on accepte sans scepticisme qu'elles peuvent être efficaces. Elles ont cependant un cadre bien précis dans lequel leur action doit être clairement contenue. Il n'appartient pas à la législation sur le chômage de se substituer à celle qui régit la formation professionnelle et d'entreprendre un programme entrant en concurrence avec cette dernière. Il ne peut s'agir non plus de promouvoir par l'assurance-chômage le développement régional. La législation sur la matière déploie un effet générateur d'emploi qui, indirectement, combat le chômage, certes, mais les buts ne doivent pas être confondus.

En conclusion, je trouve le projet de loi à la fois adapté aux exigences de notre époque et empreint de l'équilibre souhaitable entre les mesures de soutien, de contrôle et de prévention. Je voterai donc l'entrée en matière.

*Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen  
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 12.15 Uhr  
La séance est levée à 12 h 15*

## Sechste Sitzung – Sixième séance

Mittwoch, 10. März 1982, Vormittag

Mercredi 10 mars 1982, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Dillier

80.048

### Arbeitslosenversicherung. Bundesgesetz Assurance-chômage. Loi

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 120 hiervor – Voir page 120 ci-devant

**Hänsenberger:** Die Vorlage über die Arbeitslosenversicherung, wie sie dem Ständerat von unserer Kommission vorgelegt wird, ist sorgfältig erarbeitet worden. Herr Bundesrat Honegger und seine Mitarbeiter vom BIGA haben der Kommission und einzelnen Mitgliedern auf grossartige Weise die Arbeit erleichtert, alle nötigen Unterlagen wohlgeordnet zur Verfügung gestellt und jeden Wunsch für weitere Abklärungen rasch und sehr zuverlässig erfüllt. Als Kommissionsmitglied, das erstmals mit der Arbeitslosenversicherung zu tun bekommen hat und das auf Unterlagen der Verwaltung angewiesen war, nebst allem Material, das uns von anderer Seite zugestellt worden ist, danke ich Ihnen, Herr Bundespräsident, und Ihren Mitarbeitern.

Was die Kommission in ihren Änderungen gegenüber der Fassung des Nationalrates angestrebt hat, lässt sich, wie mir scheint, wie folgt zusammenfassen:

1. Das Gesetz soll gut anwendbar sein und soll dem Arbeitslosen seine Guthaben möglichst unbürokratisch und korrekt zukommen lassen.
2. Das Gesetz soll aber auch diejenigen, die durch ihre Beiträge die nötigen Gelder aufbringen, davor schützen, dass das Geld unberechtigten Profiteuren zukommt. Die Kommission hat sich bemüht, nicht nur Missbräuche auf der Seite der Bezüger von Arbeitslosentaggeldern zu unterbinden, sondern auch Missbrauchsmöglichkeiten auf Arbeitgeberseite zu bekämpfen, insbesondere wenn Kurzarbeit angewendet würde, um Lohnkosten abzuwälzen. Die Kommission will mehrheitlich den Karenztag bei der Kurzarbeit beibehalten, der zu Lasten des Arbeitgebers geht. Missbrauch ist nicht nur, was der andere tut! Dem einzelnen Arbeitslosen wird in diesem Gesetz mehrmals der Drohfinger aufgehalten und der missbräuchliche Bezug auf manche Weise zu verhindern versucht. Hier, beim Karenztag der Kurzarbeit, gilt es, eine entsprechende Bestimmung dem korrekten Verhalten des Arbeitgebers zu widmen. Missbräuche können von beiden Seiten, vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber, versucht werden.
3. Das Gesetz soll mit der übrigen Gesetzgebung in Einklang gebracht werden. Das führte die Kommission dazu, die Wartezeit des kranken Arbeitslosen wieder auf eine Woche zu erhöhen, wie das der Bundesrat vorgesehen hatte. Es soll damit auch eine unverhältnismässige administrative Belastung bei kurzer Krankheit vermieden werden.
4. In der wohl wichtigsten Differenz, der von unserer Kommission wieder nach Bundesratsvorschlag aufgenommenen Verminderung der Taggelder nach 85 oder 170 Tagen Bezug, ist doch zu beachten, dass diese Degression nur bei ausgewogenem Arbeitsmarkt in Kraft tritt und dass ältere und invalide Arbeitnehmer ausgenommen sind. Nach

## **Arbeitslosenversicherung. Bundesgesetz**

### **Assurance-chômage. Loi**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	80.048
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.03.1982 - 10:00
Date	
Data	
Seite	120-123
Page	
Pagina	
Ref. No	20 010 447

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.  
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.  
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.